



Fabian Heule

# Internethandel

## Kontrolle der chemikalienrechtlichen Bestimmungen

Anzahl untersuchte Onlineshops: 19

Anzahl beanstandete Onlineshops: 19

Beanstandungsgründe: Verkauf Chemikalien der Gruppe 2 ohne Sachkenntnis (8), Verkauf von nicht verkehrsfähigen chemischen Produkten (16), Nichtwahrnehmung der Meldepflicht (15), Nichteinhaltung der Werbebestimmungen (16), Werbung mit Irreführenden Anpreisungen (9).



### Ausgangslage

Onlineshops florieren seit Jahren und mit den eingeschränkten Einkaufsmöglichkeiten während des Lock-downs in Folge der Corona-Pandemie hat der Onlinehandel nochmals grosszügig zugelegt.

Für die Kunden beinhaltet der Onlinekauf von Chemikalien besonderer Gefahren, da diese die Gefahrenkennzeichnung auf der Etiket der angebotenen Produkte nicht direkt sehen können. Daher gelten für die Abgabe von Chemikalien im Internet besondere Werbevorschriften, sodass auf dem Onlineshop auf die Gefahr der angebotenen Chemikalien hingewiesen werden muss.

Chemikalien werden teilweise ohne physischen Kontakt der Seitenbetreiber importiert und weiterverkauft. Viele Onlineshops können ihr Produktportfolio schnell erweitern oder ändern und importieren vermeintliche Schnäppchen. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass verbotene Chemikalien importiert und Bestimmungen des Chemikalienrechts missachtet werden. Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger müssen beispielsweise in der Schweiz zugelassen werden, damit sie verkehrsfähig sind.

Ausserdem ist vielen Onlineshopbetreibern nicht bekannt, dass für bestimmte Chemikalien spezielle Abgabepflichten gelten. So dürfen besonders gefährliche Chemikalien der Gruppe 2 wie beispielsweise giftige oder stark ätzende Produkte nur an private Kunden verkauft werden, falls der Abgabebetrieber ein Sachkundekurs besucht hat und beim Verkauf Informationspflichten einhält. Dabei müssen Informationen zur korrekten Handhabung, Schutzausrüstung, Lagerung und zur Entsorgung der chemischen Produkte zwingend übermittelt werden.

### Untersuchungsziele

Im Rahmen einer kantonalen Kampagne wurde untersucht, ob die in Basel-Stadt ansässigen Onlineshops die Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung einhalten. Besonderes Augenmerk wurde im Rahmen der Kampagne auf folgende Bestimmungen gelegt:

- Einhaltung der Sachkenntnis- und Informationspflicht bei der Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2.

- Einhaltung der Zulassungspflicht bei der Abgabe von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern.
- Einhaltung von allfälligen Verbotsbestimmungen.
- Einhaltung der Selbstkontrolle bei Abgabestellen, welche Chemikalien selber importieren und somit als Herstellerin zu betrachtet sind.
- Einhaltung der Meldepflicht.
- Einhaltung der Werbevorschriften.

## Gesetzliche Grundlagen

Generell gelten für den Onlineverkauf alle chemikalienrechtlichen Bestimmungen, welche auch für den Verkauf von chemischen Produkten in Ladenlokalen gelten. Es sind jedoch zusätzliche Werbevorschriften zu betrachten.

- Die Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien der Gruppe 2 (z.B. Produkten mit ätzenden Eigenschaften) muss gemäss Chemikalienverordnung durch eine Person mit Sachkenntnis oder unter Anleitung dieser Person erfolgen. Des Weiteren müssen die Kunden unmittelbar vor dem Kauf über Schutz- und Entsorgungsmassnahmen informiert werden. Die Abgabe der gefährlichsten Chemikalien der Gruppe 1 (z.B. Produkte mit krebserzeugenden Eigenschaften) ist im Onlinehandel kaum möglich, da solche Produkte nicht an Privatpersonen abgegeben werden dürfen.
- Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger bedürfen nach Chemikaliengesetz eine Zulassung vor dem ersten Inverkehrbringen, da sie bestimmungsgemäss in die Umwelt abgegeben werden.
- Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung enthält stoffspezifische Verbote und Beschränkungen.
- Hersteller und Importeure müssen gemäss Chemikalienverordnung vor dem ersten Inverkehrbringen eine Selbstkontrolle ausüben. Dabei müssen sie unter anderem sicherstellen, dass Chemikalien korrekt eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.
- Darüber hinaus müssen Hersteller und Importeure gemäss Chemikalienverordnung die von ihnen in Verkehr gebrachten Chemikalien ins Produkteregister des Bundes melden. Die Informationen aus dem Produkteregister erlauben Tox Info Suisse, eine produktspezifische Beratung in Vergiftungsfall sicherzustellen.
- Bei der Anpreisung von Chemikalien in Onlineshops ist nach Chemikalienverordnung auf deren Gefahr deutlich hinzuweisen. Des Weiteren dürfen in der Werbung Ausdrücke wie nicht giftig, umweltfreundlich usw. nur dann verwendet werden, wenn diese näher erläutert werden.
- Für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Batterien gelten gemäss den entsprechenden Verordnungen zusätzliche Werbevorschriften. So muss zum Beispiel bei der Anpreisung von Batterien einen Hinweis auf deren korrekten Entsorgung gemacht werden.

## Kontrollausführung

Insgesamt wurden 19 Webshops kontrolliert. 11 Betriebe betreiben den Onlineshop zusätzlich zu normalen Filialen bzw. Ladenlokalen, 8 führen ausschliesslich Onlineshops. Vor den jeweiligen Inspektionen haben wir die Produkteanpreisung bewertet und wo nötig, von den Betreibern weitere Informationen verlangt, wie zum Beispiel die Zustellung von Produktetiketten oder Sicherheitsdatenblättern.

## Ergebnisse

Alle 19 kontrollierten Onlineshops mussten beanstandet werden. Die Beanstandungsgründe sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Beanstandungsgründe	Anzahl beanstandeter Onlineshops
Verkauf von Chemikalien der Gruppe 2 ohne Sachkenntnis und ohne Einhaltung der Informationspflichten	8 (42%)
Verkauf von nicht verkehrsfähigen Produkten	16 (84%)
Nichteinhaltung der Meldepflichten	15 (79%)
Nichteinhaltung der Pflicht zur Angabe der gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien	14 (74%)
Nichteinhaltung der produktspezifischen Werbebestimmungen	7 (37%)
Irreführende Anpreisungen	9 (47%)

Insgesamt wurden 781 Produkte als nicht Verkehrsfähig identifiziert. Für diese wurden aufgrund folgender Nichtkonformitäten Verkaufsverbote ausgesprochen:

Grund für Verkaufsverbot	Anzahl beanstandeter Onlineshops	Anzahl Produkte
Verkauf von Chemikalien der Gruppe 2 ohne Sachkenntnis	8 (42%)	38
Verkauf von nicht verkehrsfähigen Produkten (fehlende oder verharmlosende Kennzeichnung der ausgehenden Gefahr)	11 (58%)	599
Verkauf von Produkten mit verbotenen Inhaltsstoffen	1 (5%)	2
Verkauf von nicht zugelassenen Biozidprodukten	9 (47%)	119
Verkauf von nicht zugelassenen Düngern	3 (16%)	29
Verkauf von Produkten mit unzulässigen Heilanzeigen	2 (11%)	5

Bei den zwei Produkten mit verbotenen Inhaltsstoffen handelt es sich um Waschmittel, die zu hohe Konzentrationen an EDTA und Phosphaten aufweisen. Die Produkte mit fehlender oder verharmlosender Kennzeichnung sind vor allem ätherische Öle, welche fälschlicherweise als Kosmetikartikel angeboten werden. Reine ätherische Öle dürfen jedoch aufgrund ihrer sensibilisierenden und aspirationstoxischen Eigenschaften nicht direkt als Kosmetikum verwendet werden und unterliegen daher dem Chemikalienrecht.

## Massnahmen

- Wir haben für alle Produkte, welche den Bestimmungen des Chemikalienrechts nicht entsprechen, Verkaufsverbote erlassen.
- Die betroffenen Händler, welche Chemikalien der Gruppe 2 ohne Sachkenntnis abgeben, wurden aufgefordert, diese Produkte aus dem Sortiment zu nehmen.
- Weiter wurden die Händler, welche ihre Produkte selbst importieren, aufgefordert, die Meldepflicht umzusetzen.
- Die betroffenen Betreiber von Onlineshops wurden angewiesen, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Werbebestimmungen künftig eingehalten werden.
- Ein Onlinehändler mit Hauptsitz in Deutschland hat im Zuge unserer Auflagen den Betrieb seines schweizerischen Onlineshops aufgegeben, während ein Händler mit Sitz in der Schweiz den Verkauf von chemischen Produkten aufgegeben hat.

## Schlussfolgerungen

Die Tatsache, dass alle kontrollierten Onlineshops beanstandet wurden und dass 781 Verkaufsverbote ausgesprochen wurden, zeigt eindeutig auf, dass die Umsetzung der chemikalienrechtlichen Vorgaben im Onlinehandel noch sehr mangelhaft ist. Daher werden wir solche Kontrollen intensivieren.